

Skript

**zum „kleinen Klausurenkurs“
im Strafrecht**

(empfohlen für das 3. Fachsemester)

WiSe 2007/2008

Fallmaterial und Vertiefungshinweise

Wiss. Mitarbeiter Dr. Erik Kraatz

Lehrstuhl Prof. Dr. Klaus Geppert

Inhaltsverzeichnis

VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN	3
ALLGEMEINE LITERATURHINWEISE.....	4
TEIL I: MORD, TOTSCHLAG, KÖRPERVERLETZUNG	5
FALL 1: ZU VIEL SALZ FÜR DIE KLEINE ANGELA	5
FALL 2: DER WÜTENDE EHEMANN	5
VERTIEFUNGSHINWEISE	6
TEIL II: DIEBSTAHL UND RAUB.....	7
FALL 3: „DAS IST BESCHLAGNAHMT!“	7
FALL 4: „WER DEN FLASCHENPFAND NICHT EHRT ...“	7
FALL 5: EIN HANDTASCHEN-RAUB MIT FOLGEN	7
VERTIEFUNGSHINWEISE	8
TEIL III: BETRUG UND BETRUGSÄHNLICHE SONDERDELIKTE.....	9
FALL 6: DER WETTSKANDAL	9
FALL 7: RECHNUNG ODER ANGEBOT?	9
FALL 8: DIE ROSEN DES NEBENBUHLERS	9
FALL 9: 0190-.....	10
FALL 10: DEIN GELD, MEIN GELD	10
VERTIEFUNGSHINWEISE	10
TEIL IV: ERPRESSUNG, §§ 239 A UND B STGB.....	12
FALL 11: DER LADENDETEKTIV	12
FALL 12: LÖSEGELD FÜR EIN GEMÄLDE	12
FALL 13: „SONST GIBT’S STRESS“	13
VERTIEFUNGSHINWEISE	14
TEIL V: URKUNDENFÄLSCHUNG	15
FALL 14: DER PARKSCHEIN.....	15
FALL 15: DER AUSGETRICKSTE BLITZER	15
VERTIEFUNGSHINWEISE	15
TEIL VI: VERKEHRSDELIKTE.....	16
FALL 16: DIE MISSLUNGENE FLUCHT	16
VERTIEFUNGSHINWEISE	17

Voraussichtlicher Zeitplan

15.10.2007	Einführung, Fallbesprechung: Mord, Körperverletzung
24.10.2007	1. Übungsklausur: 12.00 – 14.00 Uhr (s.t.)
31.10.2007	Rückgabe und Besprechung der 1. Übungsklausur, Fallbesprechung: Diebstahl
07.11.2007	Fallbesprechung: Diebstahl und Raub
14.11.2007	2. Übungsklausur: 12.00 – 14.00 Uhr (s.t.)
21.11.2007	Rückgabe und Besprechung der 2. Übungsklausur, Fallbesprechung: Betrug
28.11.2007	Fallbesprechung: Betrug
05.12.2007	Fallbesprechung: betrugsähnliche Sonderdelikte, Untreue
12.12.2007	3. Übungsklausur: 12.00 – 14.00 Uhr (s.t.)
19.12.2007	Rückgabe und Besprechung der 3. Übungsklausur, Fallbesprechung: Erpressung
09.01.2008	Fallbesprechung: Freiheitsberaubung, §§ 239 a und b StGB
16.01.2008	4. Übungsklausur: 12.00 – 14.00 Uhr (s.t.)
23.01.2008	Rückgabe und Besprechung der 4. Übungsklausur, Fallbesprechung: Urkundsdelikte
30.01.2008	Fallbesprechung: Verkehrsdelikte
06.02.2008	5. Übungsklausur: 12.00 – 14.00 Uhr (s.t.)
13.02.2008	Rückgabe und Besprechung der 5. Übungsklausur, Crash-Kurs für GK III-Klausur

Hinweise: Der Zeitplan stellt nur ein grobes Muster dar, Verschiebungen sind selbstverständlich möglich.

Die Veranstaltung findet im **Hörsaal I** statt. Beachten Sie, dass zu den Übungsklausur-Terminen die Zeiten 12.00 – 14.00 Uhr s.t. sind, also ohne akademisches Viertel!

Allgemeine Literaturhinweise:

Lehrbücher zum Strafrecht Besonderer Teil (Auswahl):

Arzt/Weber, Strafrecht Besonderer Teil, 2000.

Kindhäuser, Lehrbuch des Strafrechts, Besonderer Teil 1: Straftaten gegen Persönlichkeitswerte Staat und Gesellschaft, 3. Aufl. 2007.

Kindhäuser, Lehrbuch des Strafrechts, Besonderer Teil 2: Straftaten gegen Vermögensrechte, 4. Aufl. 2005.

Krey/Heinrich, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1 (ohne Vermögensdelikte), 13. Aufl. 2005.

Krey/Hellmann, Strafrecht Besonderer Teil, Band 2 (Vermögensdelikte), 14. Aufl. 2005.

Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil I: Straftaten gegen die Person und Vermögenswerte, 9. Aufl. 2003.

Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 9. Aufl. 2005.

Mitsch, Strafrecht BT I, 1. Teilband: Vermögensdelikte: Kernbereich, 2. Aufl. 2003.

Mitsch, Strafrecht BT I, 2. Teilband: Vermögensdelikte: Randbereich, 2001.

Otto, Grundkurs Strafrecht: Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005.

Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I: Vermögensdelikte, 9. Aufl. 2007.

Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II: Delikte gegen Person und Allgemeinheit, 8. Aufl. 2007.

Wessels/Hettinger, Strafrecht Besonderer Teil/1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 31. Aufl. 2007.

Wessels/Hillenkamp, Strafrecht Besonderer Teil/2: Vermögensdelikte, 30. Aufl. 2007.

Fallbücher (Auswahl):

Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht I, 3. Aufl. 2005.

Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht II, 2007.

Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht III, 2. Aufl. 2006.

Coester-Waltjen/Ehlers/Geppert u.a., Jura Sonderheft Zwischenprüfung, 2004.

Gössel, Fälle und Lösungen: Strafrecht, 8. Aufl. 2001.

Gropp/Küpper/Mitsch, Fallsammlung zum Strafrecht, 2003.

Hilgendorf, Fallsammlung zum Strafrecht: Allgemeiner und Besonderer Teil, 4. Aufl. 2003.

Otto, Übungen im Strafrecht, 6. Aufl. 2005.

Wagner, Fälle zum Strafrecht Besonderer Teil, 4. Aufl. 1998.

Wolters, Fälle mit Lösungen für Fortgeschrittene im Strafrecht, 2. Aufl. 2006.

Teil I: Mord, Totschlag, Körperverletzung

Fall 1: Zu viel Salz für die kleine Angela

(BGH, NStZ 2006, 506 mit Anm. Satzger, JK 9/06, StGB § 224/5)

Die vierjährige Angela (A) lebte bei ihrem Vater und deren neuer Lebensgefährtin T. Eines Nachmittags – A war mit T alleine in der Wohnung – ging A in die Küche, holte sich einen Becher Schokoladenpudding (200 g) aus dem Kühlschrank und wollte diesen zusätzlich süßen. Versehentlich griff sie aus dem Regal aber das Salz statt dem Zucker und rührte so etwa 32 g Kochsalz in den Pudding. Beim ersten Bissen bemerkte sie ihren Irrtum, ließ den Pudding angewidert auf dem Küchentisch stehen und ging wieder ins Wohnzimmer.

Als T kurz darauf die Küche betrat, sah sie den offenen Puddingbecher und stellte A zur Rede. A meinte, der Pudding schmecke wegen des Salzes „eklig“ und sei „ungenießbar“. Um der A eine Lektion zu erteilen, dass sie angesichts des knappen Haushaltsgeldes besser aufzupassen habe, drohte T der A Schläge auf den Hintern an, wenn sie nicht den Pudding aufesse. Dass das viele Salz zu Bauchschmerzen und Magenverstimmungen bei A führen könnte, nahm T zur Erreichung ihres Erziehungs- und Bestrafungszwecks in Kauf. Sie wusste nicht, dass die Aufnahme von 0,5 bis 1 g Kochsalz pro Kilogramm Körpergewicht (A wog 15 kg) in aller Regel zum Tode führt.

Aus Angst vor den Schlägen aß A trotz ihres Ekels den ganzen Pudding. Wenig später klagte das Mädchen über Übelkeit und musste erbrechen; auch setzte bei ihr alsbald starker Durchfall ein. Als sich der Zustand der A noch weiter verschlechterte, fuhr T mit ihr ins Krankenhaus. Dort wurde eine extreme Hybernatriämie (Kochsalzintoxikation) festgestellt. Trotz Notfallmaßnahmen verstarb A.

Strafbarkeit der T? Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fall 2: Der wütende Ehemann

(BGH, NStZ 2007, 399 und BGH, NJW 2007, 1988 mit Anm. Geppert, JK 10/07, StGB § 226/11)

M war bereits mehrfach gegen seine Ehefrau F erheblich gewalttätig geworden. Beim letzten Mal hatte sie nach dem Gewaltschutzgesetz eine einstweilige Anordnung gegen ihn erwirkt, die ihm das Betreten der ehelichen Wohnung verbot. Zusammen mit der Anordnung erhielt M die Nachricht von F, sie habe seine Sachen gepackt vor die Tür gestellt.

Daraufhin geriet er in Rage und wollte ihr zeigen, wer „Herr im Haus“ ist. Er ging zum Mehrfamilienhaus, wo die eheliche Mietwohnung sich im ersten Obergeschoss befand. Als ein anderer Mieter das Haus verließ, schlüpfte er hinein, ging zur gemeinsamen Wohnung und klingelte und hämmerte gegen die Tür. F öffnete ihm nicht. Daraufhin trat er die Tür ein und betrat die Wohnung. Innerlich verspürte er hierbei den Drang, seine Ehefrau für alles (also die einstweilige Anordnung und das Nichtöffnen der Tür) zu bestrafen und ihr – wenngleich noch ohne konkrete Vorstellung – „das Schlimmste“ anzutun.

Als er bemerkte, dass sich seine Ehefrau zusammen mit der gemeinsamen Tochter auf den Balkon der Wohnung geflüchtet hatte, durchquerte er zügig das Wohnzimmer, griff seine Frau mit der linken Hand in die Haare und packte sie mit seiner rechten Hand am Bein, um warf sie aus einem spontan gefassten Entschluss heraus vom Balkon. Dass sie hierbei sterben konnte, nahm er billigend in Kauf. F konnte sich jedoch an der äußeren Balkonseite hängend an dem Geländer festklammern. Daraufhin schlug M mit voller Kraft auf die Hände seiner Frau, bis diese sich nicht mehr festhalten konnte und ca. 4,70 m tief auf eine nasse Rasenfläche stürzte. Durch die aufgeweichte Rasenfläche überlebte F den Sturz.

M bemerkte enttäuscht, wie sich F unten benommen hinsetzte. Immer noch in Wut hangelte er sich selbst vom Balkon herunter. Unten angekommen, griff er sich eine vom Gärtner vergessene Schaufel und schlug absichtlich mit der Kante mehrfach derart auf ihre Hand, mit der sie sich am Boden abstützte, dass er ihr zwei Glieder des rechten Mittelfingers

vollständig, den Zeige- und Ringfinger nahezu vollständig abtrennte. Dann warf er die Schaufel beiseite, packte F in Tötungsabsicht an den Haaren und zerrte sie zu einem an der Rasenfläche entlang führenden Gehweg. Dort versuchte er unter Tritten und Schlägen, ihren Kopf auf das harte Steinpflaster zu schlagen. Dies gelang ihm jedoch aufgrund der Gegenwehr seiner Frau nicht. Nachbarn, die das Geschehen beobachteten, riefen von ihren Balkonen, er solle aufhören. Auch seine Tochter versuchte, ihn von weiteren Tötlichkeiten abzuhalten, indem sie vom Balkon aus ihre „Rollerblades“ und andere Schuhe nach ihm warf. In dieser Situation ärgerte sich M, dass er kein Messer mitgenommen hatte. Er nahm sich vor, die F mit seinem Gürtel zu erwürgen. Letztlich entschloss er sich jedoch, von F abzulassen, weil er mit dem Stoß der F vom Balkon und die anschließenden Gewalttätigkeiten sein Ziel, die F zu bestrafen, erreicht und seine Wut so entladen hatte. So ging er in Seelenruhe wieder ins Haus, griff sich die von F vor der Wohnungstür abgestellte Tüte mit ihm gehörenden Kleidungsstücken und begab sich dann zu Fuß zur nächsten S-Bahn-Haltestelle.

Die Verletzung der F am rechten Ringfinger heilte folgenlos aus. Der Zeigefinger musste jedoch versteift werden. Seit der Tat kann F die rechte Hand nicht mehr zur Faust schließen. Ihr wurde eine verletzungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 20 % zuerkannt.

Strafbarkeit des M? Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Vertiefungshinweise:

Bollacher/Stockbuser, Der ärztliche Heileingriff in der strafrechtlichen Fallbearbeitung, Jura 2006, 908 ff.

Geppert, Zum Begriff der „heimtücksichen“ Tötung in § 211 StGB, vornehmlich an And neuerer höchstrichterlicher Rechtsprechung, Jura 2007, 270 ff.

Geppert, Zum Begriff der „Verdeckungsabsicht“ in § 211 StGB, Jura 2004, 242 ff.

Geppert, Zur Körperverletzung „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“, JK 3/05, StGB § 224 I Nr. 5/1.

Geppert, Rechtsfolgenlösung (außergewöhnliche Strafrahmenermilderung) bei Heimtückemord („Familiencyrann II“), JK 7/05, StGB § 211/43.

Geppert, Zum „Unmittelbarkeits“-Zusammenhang zwischen Körperverletzung und Todesfolge oder: Körperverletzung mit Todesfolge auch bei Exzess des Mittäters?, JK 7/07, StGB § 227/3.

Geppert, Verdeckungsmord auch nach Bekanntwerden der anderen Straftat?, JK 10/05, StGB § 211/45.

Kaspar, Das Mordmerkmal der Heimtücke, JA 2007, 699 ff.

Kett-Straub, Die Tücken der Heimtücke in der Klausur, JuS 2007, 515 ff.

Kraatz, Die Systematik der Tötungsdelikte und ihre Auswirkungen auf die Akzessorietät der Teilnahme (§ 28 StGB), Jura 2006, 613 ff.

Otto, Verlust des Sehvermögens – Bedeutung von Sehhilfen, JK 3/05, StGB § 226 Abs. 1 Nr. 1/10.

Satzger, Zu den Anforderungen an eine das Leben gefährdende Behandlung in § 224 I Nr. 5 StGB sowie zum Bandenbegriff (bei § 30 BtMG), JK 4/07, StGB § 224 I Nr. 5/2.

Satzger, Zur Auslegung der Mordmerkmale „niedrige Beweggründe“ und „Heimtücke“, JK 10/06, StGB § 211/51.

Satzger, „Blutrache“ als niedriger Beweggrund bei Mord, JK 8/06, StGB § 211/50.

Satzger, Zur gefährlichen Körperverletzung „mittels“ eines gefährlichen Werkzeugs und mit einem anderen Beteiligten „gemeinschaftlich“, JK 8/06, StGB § 224/4.

Schütz, „Niedrige Beweggründe“ beim Mordtatbestand, JA 2007, 23 ff.

Teil II: Diebstahl und Raub

Fall 3: „Das ist beschlagnahmt!“

Für die Karnevalszeit hatte sich A dieses Jahr die Verkleidung eines Polizeibeamten zugelegt. Als er hiermit abends in Richtung Festzelt lief, fiel ihm auf dem Parkplatz davor der B auf, der gerade die Tageseinnahmen (ca. 1.500 €) seines Geschäfts in einer Geldbombe in den Kofferraum seines Wagens legte. A trat hinzu und rief „Halt Polizei! Wo haben Sie das geklaut?“. Der eingeschüchterte B meinte kleinlaut, es sei sein Geld. A entgegnete nur „Ja sicher, Sie zeigen mir jetzt erst einmal Ihre Papiere und das Geld ist beschlagnahmt“. Widerwillig überreichte B die Geldbombe an A. Dann ging er zur Fahrgastzelle, wo er in seiner Jacke nach dem Ausweis kramte. Als er hiermit wieder am geöffneten Kofferraum war, waren A und das Geld verschwunden.

A hatte die Geldbombe nach Hause gebracht, das Geld entnommen und den Behälter – wie bereits bei der „Beschlagnahme“ geplant – später in den Park geworfen.
Strafbarkeit des A? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fall 4: „Wer den Flaschenpfand nicht ehrt ...“

(nach AG Flensburg, NStZ 2006, 101 mit Anm. Geppert, JK 6/06, StGB § 242/24)

A, der mal wieder in argen Geldnöten war, verschaffte sich früh morgens durch einen Loch im Stacheldrahtzaun Zugang zum eingezäunten und verschlossenen Außenlager der Getränkefirma B und nahm dort 4 rote Getränkekisten mit dem festen Aufdruck „Coca Cola GmbH“ sowie die darin befindlichen Coca Cola-Flaschen mit der charakteristischen, nur von der Coca Cola GmbH verwendeten Form an sich. Der Pfandwert der Plastikflaschen und Kisten betrug 13,90 €.

Am nächsten Tag betrat er mit den Kästen seinen nahe gelegenen Supermarkt und stellte die Kästen in den Getränkeautomaten, so dass dieser einen Pfandbon (mit dem Supermarkt-Namen) über 13,90 € herausgab. Mit diesem und einigen Flaschen Bier ging er zur Kasse und ließ die Kosten für das Bier von der KassiererIn mit dem Leergut-Guthaben verrechnen.
Strafbarkeit des A? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fall 5: Ein Handtaschen-Raub mit Folgen

(1. HA: BGH, StV 2002, 423)

A war mal wieder pleite, als er am Straßenrand die 80-jährige, erkennbar gehbehinderte Rentnerin R sah. Einem spontanen Entschluss folgend näherte er sich ihr von hinten und griff nach ihrer Handtasche, um den darin vermuteten Geldbeutel zu erlangen. Als R wider Erwarten nicht losließ, riss A daran mit solcher Kraft, dass der Tragriemen abriss und er mit der Tasche, in der sich ein Geldbeutel mit einem 100 EUR- und einem 20 EUR-Schein neben den üblichen Accessoires befand, fliehen konnte. R wurde durch die Wucht zu Boden gerissen und erlitt eine schmerzhaft und langwierige komplizierte Schulterverletzung. Dies hatte A zwar durch seine Flucht nicht mehr mitbekommen, er hatte angesichts der erkannten Gebrechlichkeit der R derartige Verletzungen im Fall eines Sturzes aber billigend in Kauf genommen.

A stieg in seinen geparkten Wagen und brauste davon. Die in der Nähe einen anderen Fall bearbeitenden Polizeibeamten wurden auf den Vorgang aufmerksam und verfolgten A. Als sie sich nicht abschütteln ließen, griff er zu der im Wagen gelegenen Pistole und gab bei der nächsten Kurve aus dem fahrenden Fahrzeug drei Schüsse auf den Polizeiwagen ab. Hierbei hielt er es für möglich, einen der Polizisten tödlich zu treffen. Eine Kugel traf die Windschutzscheibe, die zerbrach, woraufhin die unverletzt gebliebenen Polizeibeamten die Verfolgung abbrachen. Obwohl er weitere Kugeln hatte, schoss A nicht weiter.
Strafbarkeit von A? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Vertiefungshinweise:

Baumanns, Hinweis auf eine bei sich geführte Waffe als „Verwenden“ i.S. des § 250 II Nr. 1 StGB, JuS 2005, 405 ff.

Fischer, Waffen, gefährliche und sonstige Werkzeuge nach dem Beschluss des Grossen Senats, NStZ 2003, 569 ff.

Geppert, Zum Alleingewahrsam eines Kassierers oder Kassenverwalters, JK 02, StGB § 242/21.

Geppert, Nochmals: zur Auslegung des Tatbestandes des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (hier: bei nicht verkehrsbedingtem Halt).

Geppert, Zum Begriff der „Bande“, insbesondere zum Erfordernis des „Handelns mit gefestigtem Bandenwillen“, JK 01, StGB § 244 I/2.

Geppert, Zu tatunterstützenden Beteiligungshandlungen an mittäterschaftlichem Bandendiebstahl, JK 7/03, StGB § 244 I Nr.2/4.

Geppert, Nochmals: Zur Finalität des Gewalteinsatzes beim Raub, speziell bei Motivwechsel auf Täterseite, JK 7/04, StGB § 249/9.

Geppert, Zur Unterschlagung durch Veräußerung sicherungsübereigneter Ware, JK 3/06, StGB § 246/14.

Geppert, Zum „Waffen“-Begriff, zum Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“, zur „Scheinwaffe“ und zu anderen Problemen im Rahmen der neuen §§ 250 und 244 StGB, Jura 1999, 599 ff.

Geppert, Einmal mehr: zum „Waffen“-Diebstahl durch Beisichführen eines „gefährlichen Werkzeugs“ (hier: eines Teppichmessers), JK 9/04, StGB § 244 I Nr.1a/3.

Geppert, Zur Wegnahme bei Bewusstlosigkeit des Tatopfers – oder: zur Finalität raubmäßiger Gewaltanwendung bei nachgelagertem Wegnahmevorsatz, JK 2/07, StGB § 249/11.

Ling, Zum Gewahrsamsbruch bei Diebstahl, besonders in Selbstbedienungsläden, ZStW 110 (1998), 919 ff.

Sinn, Der Zueignungsbegriff bei der Unterschlagung, NStZ 2002, 64 ff.

Zopfs, Examinatorium zu den Qualifikationstatbeständen des Diebstahls (§§ 244, 244 a StGB), Jura 2007, 510 ff.

Zopfs, Der besonders schwere Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), Jura 2007, 421 ff.

Teil III: Betrug und betrugsähnliche Sonderdelikte

Fall 6: Der Wettskandal

(BGH, NStZ 2007, 151 ff. mit Anm. Satzger, JK 9/07, StGB 263/80)

A trat eines Tages an den Schiedsrichter H heran, damit dieser auf das von ihm zu pfeifende DFB-Pokal-Spiel SC Paderborn gegen Hamburger SV derart Einfluss nimmt, dass der SC Paderborn gewinnt – hierfür sollte H einen hohen Geldbetrag (18.000 €) erhalten. H stimmte zu.

A begab sich daraufhin in eine ODDSET-Filiale und schloss dort eine Kombi-Wette mit einem Wetteinsatz von 77.000 € ab, bei der auf den Ausgang von drei Spielen gewettet wird. Neben zwei Partien, bei denen er jeweils auf den klaren Favoriten setzte, wettete er auch auf den Gewinn vom SC Paderborn. Charakteristisch für diese Form der Sportwette ist, dass die Gewinnquote von vornherein feststeht. Der Wetter weiß also schon vor Vertragsschluss, wie viel er im Falle eines erfolgreichen Spieltipps erhält.

Während der Fußballpartie führte der Hamburger SV bereits 2:0, verlor wegen einer von H verhängten unberechtigten roten Karte sowie zweier nicht berechtigter Strafstoße noch mit 2:4. Da auch in den beiden anderen Spielen, auf die A gewettet hatte, die von ihm benannten Mannschaften gewannen, bekam er von ODDSET einen Gewinn von 751.365 € ausbezahlt. Strafbarkeit des A?

Fall 7: Rechnung oder Angebot?

(BGH, NJW 2001, 2187; OLG Frankfurt a.M., NJW 2003, 3215)

A gründete im Internet ein „Zentralregister für Gewerbeintragungen“. Dann suchte er sich aus dem Branchenbuch Daten von Unternehmen heraus, denen er ein Schreiben über eine Eintragung in dieses Register unter Aufschlüsselung der Unternehmensdaten schickte. Hierbei hob er optisch eine jeweils individualisierte Belegnummer und ein Kassenzichen hervor, schlüsselte den Betrag für die Eintragung nach Netto- und Bruttosumme auf und fügte am Ende fett eine Zahlungsfrist ein. An das Schreiben hängte er einen Überweisungsträger, wo die entsprechenden Daten bereits eingetragen waren. Viele der Empfänger glaubten daher, eine Rechnung für eine bereits erfolgte Eintragung in ein öffentliches Register vor sich zu haben und zahlten den Betrag. A trug diese zahlenden Unternehmen im Internet in sein Privatregister ein. Einige Empfänger zweifelten die Rechnungsqualität an, da ihnen das genannte Register nichts sagte, zahlten dann aber wegen der vielen Rechnungsmerkmale dennoch. Nur 10 Empfängern fiel dagegen das Kleingedruckte im Schreiben auf, indem auf den bloßen Angebotscharakter für eine neue Eintragung hingewiesen wurde. Dies hatte A beabsichtigt.

Insgesamt 2.600 Unternehmen zahlten und bescherten A einen Gewinn von 100.000 €.

Strafbarkeit des A? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fall 8: Die Rosen des Nebenbuhlers

A möchte seiner Freundin F anlässlich von deren Geburtstag einen schönen Blumenstrauß kaufen. Er begibt sich daher in den Blumenladen des L, wo er sich er sich zunächst umsieht. Auf einem Regal findet er einen fertigen Strauß roter Rosen, an dem mit einer Nadel ein unverschlossener Briefumschlag befestigt ist. Auf dem Umschlag stehen Name und Adresse der F. A geht zutreffend davon aus, dass sein Nebenbuhler B diesen Strauß erworben und den L beauftragt hat, ihn der F zu liefern. Als L wegen einer anderen Kunden abgelenkt ist, öffnet A den Briefumschlag, nimmt die Glückwunschkarte des B heraus, steckt seine eigene Visitenkarte herein und heftet den Umschlag mit der Nadel wieder am Strauß fest. Dann verlässt er lächelnd den Laden. Am frühen Nachmittag wird der Strauß der F durch L überreicht, die sich danach überschwänglich bei A bedankt.

Strafbarkeit des A? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fall 9: 0190-...

(BGH, StV 2004, 21 ff. und BGH, NStZ 2005, 632 ff.)

A beantragte unter dem Namen P bei der D-GmbH als Provider die Einrichtung einer 0190-Service-Rufnummer zum Betrieb einer „Sexhotline“, die ihm die D-GmbH bewilligte. Bei derartigen 0190-Nummern vertelefontiert der Kunde sein Guthaben, das der D-GmbH zufließt, die es an A weiterzahlt.

A lud darauf mit einem Ladegerät den Speicherchip einer Telefonkarte des Betreibers N künstlich auf und wählte von der öffentlichen Telefonzelle des Netzbetreibers N seine eigene 0190-Nummer. Für jede Gesprächsminute wurde vom Chip der Telefonkarte das tatsächlich nicht vorhandene Guthaben abgebucht. N zahlte an die D-GmbH diese Telefongebühren, die sie auf das Konto des A auskehrte. Durch die Wiederholung dieses Verhalten, dass er bereits bei der Beantragung der Rufnummer geplant und dem Mitarbeiter der D-GmbH verschwiegen hatte, erlitt N einen Schaden in Höhe von 100.000 €

Strafbarkeit des A?

Fall 10: Dein Geld, mein Geld

(OLG Dresden, StV 2005, 443)

Die allein erziehende F lernte eines Tages den A kennen und fasste schnell Zutrauen zu ihm. So überließ sie ihm ihre EC-Karte nebst Geheimzahl, damit er in ihrem Namen jeweils ihr Haushaltsgeld von der Sparkasse von ihrem Konto abhebt, obwohl ihr aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse eine Weitergabe von EC-Karte und PIN-Nummer verboten war. Im August hob A ohne ihr Wissen 900 € ab, um dieses für sich zu verbrauchen. Er wusste, dass dieses Geld für den Lebensunterhalt der F und ihrer Kinder gedacht war.

Strafbarkeit des A?

Vertiefungshinweise:

Achenbach, Strukturen des § 263 a StGB, Gössel-FS (2002), S. 481 ff.

Fahl, Strafbarkeit der „Lastschreiftreiterei“ nach § 263 StGB, Jura 2006, 733 ff.

Geppert, Zur Abgrenzung von Betrug und Diebstahl, insbesondere in den Fällen des sog. „Dreiecks-Betruges“, JuS 1977, 69 ff.

Geppert, Zum betrugsrelevanten Irrtum eines Kassenbeamten über unrichtige Auszahlungen, JK 9/05, StGB § 263/76.

Geppert, Stoffgleichheit zwischen Vermögensschaden und Vermögensvorteil/Bereicherung bei Betrug und Erpressung, JK 5/02, StGB § 263/65.

Geppert, Zur Tatbestandsmäßigkeit des „Irrtums“ bei Zweifeln des Opfers, JK 7/03, StGB § 263/69.

Geppert, Zur Untreue (in Form des Missbrauchstatbestandes) durch Missbrauch einer Kreditkarte, JK 4/07, StGB § 266/30.

Geppert, Zum Vermögensschaden bei Betrug durch Erschleichen eines Sonderrabatts, JK 1/05, StGB § 263/75.

Hecker, Herstellung, Verkauf, Erwerb und Verwendung manipulierter Telefonkarten, JA 2004, 762 ff.

Hecker, Der manipulierte Parkschein hinter der Windschutzscheibe – ein (versuchter) Betrug? – OLG Köln, NJW 2002, 527, JuS 2002, 224 ff.

Kargl, Der strafrechtliche Vermögensbegriff als Problem der Rechtseinheit, JA 2001, 714 ff.

Kindhäuser/Nikolaus, Sonderfragen des Betrugs (§ 263 StGB), JuS 2006, 590 ff.

Kindhäuser/Nikolaus, Der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), JuS 2006, 193 ff. und 293 ff.

Kraatz, Versuchter Prozessbetrug in mittelbarer Täterschaft, Jura 2007, 531 ff.

- Kudlich*, Computerbetrug und Scheckkartenmissbrauch durch den berechtigten Karteninhaber – BGH, NJW 2002, 905, JuS 2003, 537 ff.
- Norouzi*, Betrugsschaden des Verkäufers trotz Lieferung unter Eigentumsvorbehalt, JuS 2005, 786 ff.
- Otto*, Missbräuchliche Bargeldabhebung an Geldautomaten und Computerbetrug, JK 9/02, StGB § 263 a/13.
- Otto*, Probleme des Computerbetrugs, Jura 1993, 612 ff.
- Otto*, Die neue Rechtsprechung zum Betrugstatbestand, Jura 2002, 606 ff.
- Otto*, Täuschung durch rechnungsähnlich gestaltete Vertragsangebote, JK 02, StGB § 263/62.
- Otto*, Untreue durch Schmiergeldzahlungen, JK 3/05, StGB § 266/25.
- Otto*, Absprachewidrige Verwendung der Scheckkarte, JK 99, StGB § 263 a/9.
- Ranft*, Kein Betrug durch arglistige Inanspruchnahme einer Fehlbuchung – BGH, NJW 2001, 453, JuS 2001, 854 ff.
- Saliger*, Rechtsprobleme des Untreuetatbestandes, JA 2007, 326 ff.
- Satzger*, Zu den Anforderungen eines Treueverhältnisses iSv § 266 StGB, JK 6/06, StGB § 266/28.
- Satzger*, Zum Vorliegen eines Vermögensschadens beim Anlagebetrug, JK 6/07, StGB § 263/79.
- Schnabel*, Telefon-, Geld-, Prepaid-Karte und Sparcard, NStZ 2005, 18 ff.
- Seier/Martin*, Die Untreue, JuS 2001, 874 ff.
- Stiebig*, „Erschleichen“ iSd § 265a Abs. 1 Alt. 3 StGB, Jura 2003, 699 ff.

Teil IV: Erpressung, §§ 239 a und b StGB

Fall 11: Der Ladendetektiv

(OLG Karlsruhe, NJW 2004, 3724)

Ladendetektiv A erwischt X beim Ladendiebstahl. A verbrachte X in sein Büro und nahm eine Strafanzeige auf. Hierbei fragte X den A mehrfach, „ob man mit der Anzeige nicht etwas machen könne“. Nachdem A die Anzeige zu Ende geschrieben hatte, forderte er von X für das Fallenlassen der Anzeige (also deren Nichtweiterleitung an die Polizei) 500 €. X zahlte. A ließ ihn wieder laufen und schmiss die Anzeige in den Papierkorb. Strafbarkeit des A?

Fall 12: Lösegeld für ein Gemälde

(nach BGHSt 26, 346; KG, NJW 2001, 86)

Durch eine unverschlossene Tür betritt Theo (T) das Haus des Otto (O). Dort entwendet T ein dem O gehörendes Gemälde, das einen Wert von 100.000 € hat. T hat bei der Begehung seiner Tat von vornherein die Absicht, sich anschließend bei O zu melden, seine Täterschaft zu offenbaren und dem O den Rückkauf des Gemäldes zum Preis von 50.000 € anzubieten. T ist fest davon überzeugt, dass O dieses Angebot annehmen und die verlangten 50.000 € zahlen wird, um das Bild zurückzubekommen.

Durch die Information eines Nachbarn, der die Tat des T beobachtet hat, erfährt O einen Tag nach der Tat, wer für den Verlust seines Bildes verantwortlich ist. O kennt den T flüchtig und weiß, wo dieser wohnt. Sofort macht sich O auf den Weg zur Wohnung des T, um in diese einzusteigen und sich sein Bild zurückzuholen. Die Polizei informiert O nicht, obwohl ihm klar ist, dass diese Maßnahmen gegen T ergreifen würde, die zur Wiederbeschaffung des Bildes geeignet wären. T ist gerade nicht zu Hause, das Bild des O, das er zunächst im Schlafzimmerschrank versteckt hatte, hat er mitgenommen. Als O damit beginnt, ein Kellerfenster aufzudrücken, um in das Haus zu gelangen, erscheint Franz (F), ein Freund des T, der von der Entwendung des Gemäldes Kenntnis hat. F weiß, dass T das Bild unmittelbar nach der Tat in sein Haus gebracht und in den Schlafzimmerschrank gestellt hatte. Er weiß aber nicht, dass sich das Bild des O nicht mehr im Haus des T befindet, sondern von T mitgenommen worden ist. F hatte zwar gesehen, wie T mit seinem Pkw wegfuhr, dass dieser dabei das entwendete Bild mitnahm, sah er aber nicht. F kennt den O und weiß, dass dieser der Eigentümer des von T entwendeten Bildes ist. T hatte dem F unmittelbar nach seiner Tat erzählt, dass er sich das Bild nur verschafft hat, um es dem O für 50.000 € zum Rückkauf anzubieten. F beobachtet das Tun des O und ahnt, dass O in das Haus des T einsteigt, um sich während dessen Abwesenheit das Bild zurückzuholen. Spontan fasst F den Entschluss, dies zu verhindern. Durch ein anderes – zufällig offenstehendes – Kellerfenster steigt F in das Haus ein. Er ist vor dem O im Schlafzimmer, holt dort ein Bild aus dem Schrank und nimmt es mit in die eigene Wohnung. F stellt sich vor, dieses Bild sei dasjenige, welches T dem O entwendet hatte. Dieses Bild ist aber nicht das dem O entwendete, sondern eins, das sich T selbst vor einigen Wochen gekauft hatte. Da er in seinem Haus noch nicht den Platz gefunden hatte, wo er dieses Bild aufhängen könnte, hatte T es vorläufig in den Schlafzimmerschrank gestellt.

O ist inzwischen ebenfalls in das Haus gelangt. Im Erdgeschoss fällt ihm auf, dass in der Küche Wasser aus dem Hahn läuft, den Fußboden überschwemmt und schon fast den teuren Teppichboden des Wohnzimmers erreicht hat. T hatte vor dem Verlassen des Hauses vergessen, den laufenden Wasserhahn zu schließen. O wadet durch das Wasser zum Spülbecken und dreht den Wasserhahn zu. Dann macht er sich auf die Suche nach seinem Bild, findet dieses aber nicht.

Am nächsten Tag ruft T bei O an und bietet ihm das entwendete Bild zum Rückkauf für 50.000 € an. Auf die Frage des O, was T denn mit dem Bild vorhabe, wenn O es nicht

zurückkaufe, antwortet T, er werde das Bild verbrennen. Daraufhin erklärt sich O sofort mit dem Geschäft einverstanden, zahlt dem T 50.000 € in bar und bekommt daraufhin das Bild sofort ausgehändigt.

O ist über das Verhalten des T erbost. Er beschließt, dem T eine Lektion erteilen zu lassen. Zu diesem Zweck heuert er den bekannten Schläger S an, den O für 10.000 € „krankenhausreif“ zu schlagen. S hat jedoch, was T nicht weiß, schon längst von seinem früheren Leben Abstand genommen und hatte nie vor, auch nur zu T zu gehen. Dennoch ging er zum Schein darauf ein und steckte den Vorschuss in Höhe von 5000 € ein, den er in den nächsten Tagen für sich verbrauchte. Später kommen ihm Bedenken, da O ja einen anderen Schläger anheuern könnte und er geht zur Polizei.

Wie haben sich T, O, F und S strafbar gemacht?

Fall 13: „Sonst gibt's Stress“

(BGH, NStZ 2006, 448 f.; BGH, NStZ 2006, 36 ff.)

A, ein „Bär von einem Mann“, trat in einer Gaststätte an den Tisch des G und forderte „Jetzt legst du 10 Euro auf den Tisch, sonst gibt's Stress“. Als G sich weigerte, kam B, ein Bekannter des A, heran und meinte, B und G könnten das auf der Toilette alles in Ruhe besprechen. G willigte ein. Beim Gang zur Toilette signalisierte B dem A, ihnen zu folgen. Dort verständigten A und B sich kurz und schlugen dem G mit der Faust mehrfach ins Gesicht. Hierbei forderten sie wechselseitig den G auf, ihnen sein Geld und seine Wertsachen „zur Verhinderung weiteren Stresses“ herauszugeben. G, der durch die Schläge Prellungen im Gesicht erlitt, behauptete, er habe „kein Bares“ dabei, könne aber welches am Geldautomaten abheben. Hierbei wusste G, dass er wegen nachmittäglicher Besorgungen bereits sein Tageslimit ausgeschöpft hatte und am Geldautomaten kein weiteres Geld erhalten würde. A und B willigten ein und betonten, dass sie ihn begleiten und beobachten würden, G sollte sich unauffällig verhalten und nicht um Hilfe schreien. Der eingeschüchterte G ging ruhig und ohne Fluchtversuch zum Geldautomaten. Als drei Versuche des G, Geld abzuheben, wegen des erschöpften Tageslimits misslangen, durchsuchten die fluchenden A und B die Kleidung des G und nahmen dessen Bargeld (100 €) und Handy an sich, was G aus Angst vor weiteren Misshandlungen geschehen ließ.

Tage später erfuhr A von einem Kumpel, dass B mit dem Gedanken spiele, „zu kneifen“ und den Überfall auf G bei der Polizei zu gestehen. Um dies zu unterbinden, lud A den B zu einer Spitztour in seinem Wagen ein. Als B während der Fahrt dämmerte, was A vorhatte und er versuchte auszusteigen, fuhr A bewusst derart schnell, dass sich B nicht traute, aus dem fahrenden Fahrzeug zu springen. Er blieb daher bis zum Stopp im 10 Fahrminuten entfernten Waldgebiet sitzen. Dort angekommen zog A eine Schreckschusspistole vor, die auf B den Eindruck einer scharfen Wache machte, und zwang B auszusteigen. Um ihn einzuschüchtern, schoss A in den Boden, so dass durch die Druckwelle Laub aufgewirbelt wurde und bei B den Eindruck einer echten Waffe förderte. „Halt' ja den Mund, sonst mache ich dir richtig Stress“ meinte A und schoss knapp an Hand und Oberschenkel des am ganzen Leib zitternden B vorbei. Danach ließ A den B alleine im Wald zurück. B nahm das Handy des G – seinen Anteil an der Beute – und rief sich ein Taxi, mit dem er nach Hause kam. Zur Polizei ging B nicht. Durch die Aussage des G konnten A und B dennoch ermittelt werden.

Strafbarkeit von A und B? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Vertiefungshinweise:

Eggert, Chantage – Ein Fall der Beschränkung des Notwehrrechts?, NSTZ 2001, 225 ff.

Fahl, Zur Problematik der §§ 239 a, 239 b StGB bei der Anwendung auf „Zwei-Personen-Verhältnisse“, Jura 1996, 456 ff.

Geppert, Zur einschränkenden Auslegung der §§ 239 a und 239 b StGB in „Zwei-Personen-Verhältnissen“, JK 98, StGB § 239 b/1.

Geppert, Einmal mehr: Zur einschränkenden Auslegung der §§ 239 a und 239 b StGB in „Zwei-Personen-Verhältnissen“; ferner: zur Konkurrenz zwischen Nötigung und Freiheitsberaubung, JK 9/06, StGB § 239 b/3.

Geppert, Zur gewaltsamen Durchsetzung eines Dirnenlohnanspruchs, JK 1/03, StGB § 253/7.

Geppert, Zur „Rechtswidrigkeit“ der beabsichtigten Bereicherung bei erzwungener Rückzahlung des Entgelts aus betrügerischem Rauschgiftgeschäft, JK 8/03, StGB § 253/8.

Hecker, Die Strafbarkeit des Ablistens oder Abnötigens der persönlichen Geheimnummer, JA 1998, 300 ff.

Otto, Der Anwendungsbereich des § 239 a Abs. 4, JK 7/04, StGB § 239 a/10.

Otto, Voraussetzungen eines Irrtums über die Absicht rechtswidriger Bereicherung, JK 6/04, StGB § 253/10.

Satzger, Anforderungen an die Bemächtigungssituation beim erpresserischen Menschenraub, JK 11/06, StGB § 239 a/11.

Satzger, Zur Einschlägigkeit des Tatbestandes der Geiselnahme bei Vornahme der abgenötigten Handlung nach Ende der Zwangslage, JK 2/06, StGB § 239 b/2.

Satzger, Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB) im Zweipersonenverhältnis, Jura 2007, 114 ff.

Teil V: Urkundenfälschung

Fall 14: Der Parkschein

(OLG Köln, NJW 2002, 527)

A plante umfangreiche Weihnachtseinkäufe und parkte ihren Wagen in der S-Straße in Berlin, wo das Parken nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr gestattet ist. Ein Parkautomat gibt nach Zahlung von 1 € / Stunde einen Parkschein aus, dessen Aufdruck erkennen lässt, dass er aus dem Parkscheinautomaten der S-Straße stammt und für einen bestimmten Tag und einen bestimmten Zeitraum gilt. A wollte Geld für die Geschenke sparen. Sie verwendete daher einen abgelaufenen Parkschein des letzten Tages und manipulierte ihn so, dass sie einen zuvor zurecht geschnittenen Zettel mit einem darauf geschriebenen neuen Datum in der Schrifttype des alten Parkscheins über das alte Datum klebte. Der Parkschein zeigte nun den aktuellen Tag. Den Schein legte sie dann hinter die Windschutzscheibe ihres Fahrzeugs. Eine kontrollierende Politesse erkannte indes den Schwindel und ließ den Parkschein sicherstellen. Strafbarkeit der A? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Fall 15: Der ausgetrickste Blitzer

(1. HA: OLG München, NJW 2006, 2132; BayObLG, NStZ 1999, 575)

A überklebe die Hinterseite seines Innenspiegels sowie an den Sonnenblenden eine so genannte Antiblitzfolie. So konnte er weiterhin durch die Stadt rasen. Auf der Stadtautobahn wurde er geblitzt, weil er den Sicherheitsabstand zum vorfahrenden Fahrzeug nicht einhielt. Aufgrund der angebrachten Folie wurde das Blitzlicht zur Verkehrsüberwachungskamera zurückgeworfen, so dass auf dem Beweisfoto im Bereich des Fahrzeugführers überbelichtet war und A darauf nicht als Fahrer zu erkennen war.

Als der nächste TÜV-Termin heranrückte, entfernte A die Folie und führte sein Fahrzeug den beim TÜV angestellten Kraftfahrzeugsachverständigen S zur Hauptuntersuchung vor. Zu seiner Überraschung beurteilte S das Fahrzeug in dem von ihm ausgefüllten formularmäßigen Untersuchungsbericht als „mangelfrei“. Tatsächlich hatte S durchaus erkannt, dass das Fahrzeug aufgrund erheblicher Mängel an Bremsen, Lenkung und Federung verkehrsuntauglich war. Da ihm der A sympathisch war und er ihn mit dem Sohn eines früheren Klassenkameraden verwechselt hatte, erteilte er gleichwohl die Prüfplakette und veranlasste, dass im Kraftfahrzeugschein des A für die nächste Hauptuntersuchung ein Termin in zwei Jahren eingetragen wurde.

Strafbarkeit von A und S? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Vertiefungshinweise:

Freund, Urkundenstraftaten, JuS 1993, 731 ff., 1016 ff. sowie JuS 1994, 30 ff., 125 ff., 305 ff.

Geppert, Fälschung technischer Aufzeichnungen durch Gegenblitzanlage?, DAR 2000, 106 ff.

Geppert, Zum Nachteil im Sinne der „Nachteilszfügungsabsicht“ des § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB, JK 8/07, StGB § 2746.

Geppert, Zur Urkundenfälschung durch Herstellung einer „Collage“, JK 3/04, StGB § 267/31.

Geppert, Zur Urkundsqualität von Durchschriften, Abschriften und insbesondere Fotokopien, Jura 1990, 271 ff.

Geppert, Einmal mehr: zur Verneinung der „Urkunds“-Eigenschaft von Fotokopien, JK 01, StGB § 267/28.

Otto, Urkundenfälschung in mittelbarer Täterschaft, JK 12/04, StGB § 267/32.

Puppe, Die neue Rechtsprechung zu den Fälschungsdelikten, JZ 1997, 490 ff.

Kargl, Urkundenfälschung durch den Aussteller, JA 2003, 604 ff.

Teil VI: Verkehrsdelikte

Fall 16: Die misslungene Flucht

V und N planten, den nahe gelegenen TOOM-Baumarkt zu überfallen. Als Fluchtfahrzeug beschaffte V den Porsche von seiner Freundin, wobei er plante, es ihr später wieder vor die Tür zu stellen, so dass sie nicht merken würde, dass er es sich „ausgeliehen“ hätte.

Hiermit fuhr N sich und den V zum TOOM-Markt, der – wie V und N wussten – um 8.45 Uhr vom Filialleiter L aufgeschlossen wurde, obwohl der Verkauf erst um 9.30 Uhr beginnen sollte. Diese Zeitspanne nutzten V und N. V zog eine Wasserpistole, die der Filialleiter L für eine echte Pistole hielt, bedrohte den L mit dem Tode und forderte ihn auf, den Schlüssel zum Tresor in seinem Büro herauszugeben. L tat dies und drückte dabei heimlich den Notknopf unter dem Tisch, was V und N nicht mitbekamen. V und N fesselten den L mit einem mitgebrachten Seil an die Heizung, räumten den Tresor aus, nahmen die Einnahmen des Wochenendes (15.000 €) an sich und flohen mit dem Porsche, den V steuerte, Richtung Autobahn.

Die herannahenden Polizeibeamten S und B folgten dem Porsche mit Blaulicht und Sirene. Als V dies sah, beschleunigte und fuhr er mit 100 km/h auf der Landstraße, auf der nur eine Geschwindigkeit von 70 km/h erlaubt ist, über eine rote Ampel. An der nächsten Kurve musste V daher eine scharfe Vollbremsung machen, um auf der Straße zu bleiben. Der ihn verfolgende P konnte den Wagen dagegen nicht mehr halten und steuerte den Funkwagen gegen einen Alleebaum. Hierbei wurde der Wagen beschädigt, P und R aber nicht verletzt. Dies hatte V nicht bemerkt, der sich nur auf einmal wunderte, was aus den Verfolgern geblieben war. Er machte sich hierüber aber keine weiteren Gedanken, als er vor sich eine Straßensperre erblickte.

Diese hatte der Polizeibeamte B errichtet, indem er sein Fahrzeug quer über die etwa 8 m breite Straße stellte, so dass auf der rechten Seite nur noch 2 m Platz waren, wo B sich hinstellte mit Stop-Kelle. Der herannahende V wollte erst seitlich ins Gebüsch fahren, der N griff ihm aber ins Lenkrad. So dass der Wagen mit hoher Geschwindigkeit direkt auf B zufuhr, der gerade noch zur Seite springen konnte. Er stürzte hierbei aber eine Böschung hinunter und war für eine Woche dienstunfähig. Hinter der Straßensperre gelang der Porsche durch das Ausweichmanöver ins Schleudern und V und N fuhren ebenfalls die Böschung hinunter, wo sie festgenommen wurden.

Im Ermittlungsverfahren stellte sich heraus, dass V keinen Führerschein hatte. Seine Blutprobe ergibt, dass er zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,5 ‰ hatte.

Strafbarkeit von V und N? Strafanträge sind nicht gestellt.

Vertiefungshinweise:

Dreher, Eingriff in den Straßenverkehr durch bewusste Zweckentfremdung – BGH, NJW 2003, 1613, JuS 2003, 1159 ff.

Eisele, Der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB), JA 2007, 168 ff.

Geppert, Zur Anwendbarkeit von § 315 b StGB (gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr) bei unmittelbarer Herbeiführung des Fremdschadens, JK 11/03, StGB § 315 b/9.

Geppert, Zum Begriff des „Unfalls im Straßenverkehr“, JK 7/02, StGB § 142/20.

Geppert, Zum Begriff des „Unfallbeteiligten“ bei nur mittelbarer Mitverursachung des Unfalls, JK 12/04, StGB § 142/22.

Geppert, Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB), Jura 1996, 639 ff.

Geppert, Zum gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr durch Zufahren auf einen Polizeibeamten, JK 7/06, StGB § 315 b/11.

Geppert, Mutmaßliche Einwilligung in das Sichertfernen von der Unfallstelle (§ 142 StGB), JK 11/02, StGB § 142/21.

Geppert, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Jura 1990, 78 ff.

Geppert, Keine Erstreckung der Strafbarkeit nach § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB auf Fälle unvorsätzlichen Sichertfernens vom Unfallort!, JK 8/07, StGB § 142/23.

Geppert, Zu examensrelevanten Fragen im Rahmen alkoholbedingter Straßenverkehrsgefährdung durch Gefährdung von Mitfahrern, Jura 1996, 47 ff.

Geppert, Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB) und Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB), Jura 2001, 559 ff.

Geppert, Zur „Öffentlichkeit“ des Straßenverkehrs, hier: bei bewusstem Anfahren einer Person auf Betriebsgelände, JK 11/04, StGB § 315 b/10.

Geppert, Zu den Voraussetzungen der (relativen) Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum, JK 10/04, § 316/7.

König, Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr durch „verkehrsgerechtes Verhalten“, JA 2000, 777 ff.